

# Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO)<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup>Gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 der Kantonsverfassung <sup>3)</sup>

von der Regierung erlassen am 14. Dezember 2004

---

## I. Grundsätze

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes. Geltungsbereich

<sup>2 4)</sup> Sie gilt für die kantonale Verwaltung und für deren unselbständige Anstalten.

<sup>3 5)</sup> Für das Kantons- und das Verwaltungsgericht gilt sie subsidiär.

<sup>4 6)</sup> Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Grundsätze sowie die Bestimmungen über den Aufbau und die Führung des Rechnungswesens subsidiär und sinngemäss, soweit sie nicht die wirkungsorientierte Verwaltungsführung betreffen.

### Art. 2<sup>7)</sup>

Die Departemente und Dienststellen sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen sowie die kantonalen Verpflichtungen und Forderungen auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen. Gesetzsmässigkeit

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

<sup>3)</sup> BR 110.100

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>6)</sup> Einfügung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>7)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

**Art. 3**

Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit

<sup>1</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen entspricht den allgemein gültigen Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit. Ergänzend zu beachten sind die betriebswirtschaftlichen Grundsätze zur wirkungsorientierten Steuerung der Leistungen und Finanzen.

<sup>2</sup> Sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind im Finanz- und Rechnungswesen zu erfassen.

**Art. 4**

Verursacherfinanzierung und Vor-  
teilsabgeltung

Bei besonderen Aufwendungen und Leistungen für Dritte ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abgeltung durch die Verursacher oder Nutzniesser gegeben sind.

**II. Aufbau und Führung des Rechnungswesens****Art. 5**

Rechnungsmodell;  
Gliederung der  
Verwaltungsrechnung

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung orientiert sich nach dem von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren empfohlenen Harmonisierten Rechnungsmodell für öffentliche Haushalte (HRM).

<sup>2</sup> <sup>3</sup> Die Verwaltungsrechnung wird grundsätzlich nach Institutionen (Departementen und Dienststellen) und nach Produktgruppen gegliedert. Sie wird ergänzt durch eine Gliederung nach Arten (Sachgruppen).

**Art. 6**

Laufende  
Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält sämtliche Aufwendungen und Erträge, die innerhalb eines Kalenderjahres angefallen oder effektiv geschuldet sind.

**Art. 7**

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben, die bedeutende eigene oder subventionierte Werte des Verwaltungsvermögens schaffen, und die dafür zweckbestimmten Einnahmen eines Kalenderjahres. Sie weist im Ergebnis die Nettoinvestitionen aus.

**Art. 8**

Zuordnung der  
Investitionen

<sup>1</sup> Investitionsausgaben für Sachanlagen bis 200 000 Franken pro Einheit werden der Laufenden Rechnung belastet.

---

<sup>1</sup>) Fassung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

<sup>2</sup>) Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup>) Fassung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> Investitionsbeiträge sowie Veränderungen von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen.

<sup>3</sup> Bauliche Unterhaltsarbeiten ohne Zweckänderung und Wertsteigerung an kantonseigenen Hochbauten werden bis 3 Millionen Franken pro Einheit der Laufenden Rechnung belastet.

#### **Art. 9**

Die Finanzierungsrechnung zeigt die Deckung der Nettoinvestitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel der Laufenden Rechnung (Selbstfinanzierung). Sie dient als Grundlage zur Ermittlung des Finanzierungs-Fehlbetrages oder -Überschusses.

Finanzierungsrechnung

#### **Art. 10**

Die Mittelflussrechnung informiert jahresbezogen über die Geldflüsse, unterteilt nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Mittelflussrechnung

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Um drohende Verluste oder offensichtliche, nicht versicherte Risiken in bedeutendem Umfang zu decken, sind Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen und Reserven

<sup>2</sup> Rückstellungen sind Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die am Bilanzstichtag bereits vorliegen, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind. Sie sind offen auszuweisen, bestimmungsgemäss zu verwenden und aufzulösen, sobald die Voraussetzungen dahingefallen sind.

<sup>3</sup> Für die Bildung und zweckbestimmte Verwendung von Reserven ist eine gesetzliche Grundlage und die Zustimmung des Grossen Rates nötig.

#### **Art. 12<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen besteht aus den flüssigen Mitteln, den Guthaben, den Kapitalanlagen, den vorsorglichen Landerwerbungen und den Vorräten.

Finanzvermögen und Fremdmittel

<sup>2</sup> Das Departement für Finanzen und Gemeinden sorgt für eine effiziente Tresoreriebewirtschaftung. Es entscheidet über Geldmarktgeschäfte unbeschränkt. Weiter entscheidet es über die Kapitalmarktanlagen und die Veräusserung von Finanzanlagen sowie die Neuaufnahme von langfristigem Fremdkapital von jeweils bis 10 Millionen Franken.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> Das Departement für Finanzen und Gemeinden hat für eine sichere und möglichst ertragsreiche Bewirtschaftung des Finanzvermögens sowie für die Beschaffung der notwendigen Finanzmittel zu sorgen.

#### Art. 13

Bewertung des  
Finanzvermögens

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird wie folgt bewertet:

- a) Flüssige Mittel zum Nominalwert;
- b) Guthaben, festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehen und Hypotheken zum Nominalwert; bei Gefährdung der Kapitalrückzahlung ist die Bewertung dem Risiko anzupassen;
- c) Wertschriften mit Kurswert höchstens zum Jahresschlusskurs des einzelnen Titels. Aufwertungen können bis maximal 70 Prozent der Jahresschlusskurse der Anlagegruppe vorgenommen werden;
- d) Wertschriften ohne Kurswert höchstens zum Anschaffungswert, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen;
- e) Liegenschaften des Finanzvermögens höchstens zum Verkehrswert des einzelnen Objektes. Aufwertungen können bis maximal 90 Prozent aller Verkehrswerte der Anlagegruppe vorgenommen werden;
- f) Vorräte höchstens zum Beschaffungswert bzw. Herstellungskosten oder Marktwert, wenn dieser wesentlich unter dem Beschaffungswert liegt;
- g) <sup>1)</sup>Tiere zu den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwendeten Richtzahlen.

<sup>2</sup> Wertberichtigungen sind über die Laufende Rechnung zu verbuchen.

#### Art. 14

Bewertung des  
Verwaltungs-  
vermögens<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> <sup>3)</sup>Die Bewertung des Verwaltungsvermögens ergibt sich aus der Aktivierung der Investitionsausgaben sowie der Passivierung der Investitionseinnahmen und den Abschreibungen nach Artikel 15.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der Abschreibungen gilt der Buchwert am 1. Januar, zuzüglich der Nettoinvestitionen des entsprechenden Rechnungsjahres.

<sup>3</sup> Veränderungen des Verwaltungsvermögens sind über die Verwaltungsrechnung zu verbuchen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die ordentlichen jährlichen Abschreibungen auf dem Buchwert des Verwaltungsvermögens am Ende des Rechnungsjahres betragen:

Abschreibungen  
des Verwaltungsvermögens

- a) 10 Prozent auf Hochbauten;
- b) 40 Prozent auf Mobilien, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen;
- c) <sup>1)</sup>100 Prozent auf Investitionsbeiträgen;
- d) 100 Prozent auf Investitionen der Spezialfinanzierungen;
- e) 10 - 50 Prozent auf den übrigen aktivierten Aufwändungen.

<sup>2</sup> Fällt der Restbuchwert einer Position unter 200 000 Franken pro Einheit, wird sie vollständig abgeschrieben.

<sup>3</sup> ...<sup>2)</sup>

**Art. 16**

<sup>1</sup> Ein allfällig eingetretener Bilanzfehlbetrag ist mit Raten von mindestens 25 Prozent des Anfangswertes abzutragen. Die Tilgungsraten sind planmässig ab dem Budget des übernächsten Jahres zu berücksichtigen.

Abtragung eines  
Bilanzfehlbetrages

<sup>2</sup> Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung sind vollumfänglich zur Abtragung eines Bilanzfehlbetrages zu verwenden.

**Art. 17**

Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet. Rückstellungen sind vorsichtig zu bewerten.

Bewertung des  
Fremdkapitals

**Art. 18**

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen werden hauptsächlich aus zweckgebundenen Einnahmen gespeisen. Sie können ergänzend durch gesetzlich vorgesehene allgemeine Staatsmittel geäufnet werden.

Spezialfinanzierungen

<sup>2</sup> <sup>3)</sup> Sofern eine Zinspflicht besteht, werden Verpflichtungen und Überschüsse der Spezialfinanzierungen zu den vom Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegten Zinssätzen verzinst.

<sup>3</sup> Die Regierung löst jene Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfallen ist oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann.

**Art. 19**

Die Verfügungs- und Verwaltungskompetenzen und die notwendigen weiteren Vorschriften über die einzelnen Fonds, Legate und Stiftungen legt die Regierung je in einem Reglement fest.

Fonds, Legate  
und Stiftungen

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 18. April 2006; rückwirkend auf den 31. Dezember 2005 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

**Art. 20**Interne Ver-  
rechnungen

<sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen für erbrachte Leistungen.

<sup>2</sup> <sup>1)</sup> Leistungen werden in der Verwaltungsrechnung und/oder in der Kosten-/Leistungsrechnung insbesondere dann verrechnet, wenn sie für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen sowie für den Nachweis der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder der Gesamtaufwendungen erforderlich sind.

**Art. 21** <sup>2)</sup>Zuteilung  
LSVA-Erträge an  
SF Strassen

Der Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) des Bundes wird wie folgt der Spezialfinanzierung Strassen (SF Strassen) zugewiesen:

1. Die Ertragsanteile aufgrund der Strassenlänge, der Strassenlasten und der Motorfahrzeugsteuerbelastung werden der SF Strassen direkt zugewiesen.
2. Der aus der Erhöhung der LSVA ab 2008 resultierende Ertragsanteil aufgrund von Artikel 14 des Infrastrukturfondsgesetzes <sup>3)</sup> wird der SF Strassen indirekt über Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln zugewiesen.
3. ... <sup>4)</sup>

**III. <sup>5)</sup> Finanzplan, Integrierter Aufgaben- und Finanzplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung****Art. 22**

Finanzplan

Der jährlich zu erstellende Finanzplan enthält namentlich:

- a) einen Überblick über den zukünftigen Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) eine Übersicht über die voraussehbaren Investitionen;
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und seiner Deckung;
- d) eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden;
- e) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 1. September 2009; am 1. September 2009 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> SR 725.13

<sup>4)</sup> Aufgehoben gemäss RB vom 1. September 2009; am 1. September 2009 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

**Art. 22a**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) stellt über die Verknüpfung der Aufgaben mit den Finanzen auf Ebene der Produktgruppen eine Gesamtplanung über die dem Budgetjahr folgenden vier Jahre dar.

Integrierter  
Aufgaben- und  
Finanzplan

<sup>2</sup> Der IAFP wird alle vier Jahre, in der Regel vor jeder Legislaturperiode, dem Grossen Rat im Rahmen einer Botschaft zur Kenntnis gebracht. Der Grosse Rat beschliesst die Produktgruppensestruktur und die Wirkungen.

<sup>3</sup> In den dazwischen liegenden Jahren wird der Grosse Rat im Rahmen der Budgetbotschaft über die Entwicklung und die Veränderungen im IAFP informiert.

<sup>4</sup> Der IAFP ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung gegliedert. Weitere Auswertungen, beispielsweise nach Politikbereichen, sind vorzusehen.

<sup>5</sup> <sup>2)</sup> Das Departement für Finanzen und Gemeinden koordiniert sachlich und zeitlich die Erarbeitung des IAFP und erlässt die dafür notwendigen Weisungen. Es überprüft alle Anträge nach formellen Kriterien und ist ermächtigt, sie im Einvernehmen mit den Departementen sowie dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zu berichtigen.

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt jährlich die Richtlinien und Zielsetzungen für die Erarbeitung des Budgets.

Budget und  
Jahresprogramm

<sup>2</sup> <sup>3)</sup> Das Departement für Finanzen und Gemeinden koordiniert zeitlich und sachlich die Einreichung des Budgetentwurfs und erlässt die dafür nötigen Weisungen. Es überprüft alle Anträge nach formellen Kriterien und ist ermächtigt, sie im Einvernehmen mit den Departementen sowie dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zu berichtigen.

<sup>3</sup> Dem Budgetentwurf sind die für die Überprüfung der Ausgaben und Einnahmen notwendigen Berechnungen und Unterlagen beizufügen.

<sup>4</sup> <sup>4)</sup> Die Budgetbotschaft wird mit dem Jahresprogramm und insbesondere mit folgenden Angaben ergänzt:

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

- a) <sup>1)</sup> Erläuternder Bericht mit den Beschlussanträgen der Regierung beziehungsweise des Kantons- und des Verwaltungsgerichts an den Grossen Rat;
- b) wesentliche Abweichungen gegenüber dem Finanzplan;
- c) <sup>2)</sup> Zusammenfassung der Entwicklung des IAFP und Kommentare zu wesentlichen Veränderungen;
- d) wesentliche neue Vorhaben;
- e) funktionale Gliederung der Ausgaben.

<sup>5</sup> Sofern ein starker Bezug zum Budget besteht, können in einer separaten Rubrik der Budgetbotschaft auch Erläuterungen und Anträge für die Schaffung oder Revision von grossrätlichen Rechtserlassen aufgenommen werden.

#### Art. 24 <sup>3)</sup>

Quantitative  
Kreditbindung

<sup>1</sup> Die Budgetkredite sind grundsätzlich einzuhalten. Kreditüberschreitungen sind nur in den Fällen nach Artikel 23 Absatz 2 des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes <sup>4)</sup> zulässig.

<sup>2</sup> Grundsätzlich dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der Budgetkredite eingegangen werden. Darüber hinausgehende Verpflichtungen sind nur unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zulässig. Davon ausgenommen sind Verpflichtungen im Rahmen von Verpflichtungskrediten sowie Ausgaben, für die nach Artikel 23 Absatz 2 des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes kein Nachtragskredit nötig ist.

#### Art. 25

Zweckbindung  
der Kredite

<sup>1</sup> <sup>5)</sup> Die Budgetkredite dürfen nur für den im Kontotext bezeichneten Zweck oder gemäss der beabsichtigten Wirkung der Produktgruppe verwendet werden.

<sup>2</sup> ... <sup>6)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RV über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 9, AGS 2007, KA 1053; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> BR 710.100

<sup>5)</sup> Fassung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

<sup>6)</sup> Aufgehoben gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

**Art. 26**

<sup>1</sup> <sup>1)</sup> Bewilligungen für Kreditüberschreitungen, Nachtragskredite und Kreditumlagerungen sind vor jeder kreditmässig nicht gedeckten Verpflichtung oder Leistung mit besonderem Antragsformular bei der zuständigen Instanz zu beantragen. Die entsprechenden Verpflichtungen dürfen erst eingegangen werden, wenn die Anträge bewilligt sind.

Nachtragskredite

<sup>2</sup> <sup>2)</sup> Nachtragskredite werden in der Regel nur beantragt, wenn eine besondere Notwendigkeit und Dringlichkeit ausgewiesen ist. Wenn möglich sind Nachtragskredite durch Minderausgaben zu kompensieren.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup> Das Departement für Finanzen und Gemeinden überprüft die Nachtragskreditgesuche der Departemente und leitet sie an die Regierung weiter.

<sup>4</sup> <sup>3)</sup> Das Sekretariat legt der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates Nachtragskreditanträge der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sowie der Finanzkontrolle nach Serien gesammelt vor.

**Art. 27**

<sup>1</sup> <sup>4)</sup> Werden kreditpflichtige Ausgaben ohne Kredit oder Kreditüberschreitungen ohne Bewilligung getätigt, sind diese dem Grossen Rat zusammen mit der Staatsrechnung zur Entlastung zu unterbreiten.

Kreditüberschreitungen

<sup>2</sup> <sup>5)</sup> Über nachtragskreditbefreite Mehrausgaben ist der Grosse Rat im Rahmen der Rechnungslegung summarisch zu orientieren.

<sup>3</sup> <sup>6)</sup> Mehrausgaben im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Litera d des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes <sup>7)</sup> sind im Geschäftsbericht zu kommentieren. Entsprechende Mehrausgaben auf Einzelkrediten sind dem Finanzdepartement vorgängig mit entsprechendem Formular mitzuteilen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 1. September 2009; am 1. September 2009 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss RV über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 9, AGS 2007, KA 1053; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss RB vom 1. September 2009; am 1. September 2009 in Kraft getreten.

<sup>7)</sup> BR 710.100

<sup>4 1)</sup>Die Departemente beschliessen über Kreditüberschreitungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Litera e des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes (Schadenabwehr). Die Regierung ist darüber umgehend zu orientieren.

<sup>5 2)</sup>Für Ausgaben gemäss Artikel 23 Absatz 2 Litera f des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes (Toleranzgrenze) gelten die allgemeinen Bestimmungen über Nachtragskredite und folgende Bewilligungskompetenzen und -verfahren:

- a) bis 3 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit die Dienststellen, die Finanzkontrolle sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht ohne besonderes Verfahren. Bei Bedarf können die Departemente diese Kompetenz einschränken;
- b) bis 20 000 Franken je Budgetkredit das zuständige Departement und die Finanzkontrolle mit besonderem Antragsformular;
- c) <sup>3)</sup>bis 50 000 Franken je Budgetkredit die Regierung beziehungsweise das Kantons- und das Verwaltungsgericht mit besonderem Antragsformular.

<sup>6 4)</sup>Mehrausgaben im Rahmen von Verpflichtungskrediten gemäss Artikel 23 Absatz 2 Litera g des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes von über 1 Mio. Franken bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Departementes für Finanzen und Gemeinden.

#### **Art. 28**<sup>5)</sup>

Kreditverwendung bei Stellen-  
vakanzen und  
Dienstabwesen-  
heiten

Bei Vakanzen und Dienstabwesenheiten auf Stellenplan-Stellen können die Dienststellen im Rahmen der Lohneinsparungen Aushilfen anstellen.

#### **Art. 29**<sup>6)</sup>

Umlagerungen  
von Krediten

Im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Litera i des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes<sup>7)</sup> können die Dienststellen Kreditumlagerungen zwischen ihren Globalbudgets vornehmen. Wesentliche Umlagerungen

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RV über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 9, AGS 2007, KA 1053; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>7)</sup> BR 710.100

sind im Geschäftsbericht zu kommentieren. Einschränkungen bezüglich Personalkreditumlagerungen gemäss Artikel 28 gehen vor.

**Art. 29a**<sup>1)</sup>

Mehrerträge dürfen nur soweit verwendet werden, wie sie für die Erreichung der vorgegebenen Wirkungen und Ziele nötig sind.

Verwendung  
zusätzlicher  
Einnahmen

**Art. 30**<sup>2)</sup>

Im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Litera i des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes<sup>3)</sup> können Umlagerungen innerhalb der Investitionskredite für den Ausbau der National-, Kantons- und Verbindungsstrassen (Kontengruppen 501) – ohne Nachweis einer besonderen Notwendigkeit und Dringlichkeit – bis 100 000 Franken pro Fall durch das Tiefbauamt, bis 600 000 Franken pro Fall durch das Departement und über 600 000 Franken durch die Regierung bewilligt werden.

Umlagerungen  
von Strassen-  
baukrediten

**Art. 31**

<sup>1</sup> Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder Rahmenkredite bewilligt.

<sup>2</sup> Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

<sup>3</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm mit mehreren Vorhaben.

Verpflichtungs-  
kredite  
1. Arten

**Art. 32**

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit umfasst alle direkten in der Finanzbuchhaltung erfassten Kosten, die nach der Beschlussfassung zur Realisierung des Vorhabens nötig sind.

<sup>2</sup> Sie können für unvorhergesehene Ausgaben eine offen ausgewiesene Reserve von höchstens 10 Prozent der Kreditsumme beinhalten.

<sup>3</sup> Enthält ein Vorhaben sowohl finanzrechtlich neue als auch gebundene Ausgaben, sind diese zu ermitteln und auszuweisen.

<sup>4</sup> Die Kostenberechnung ist auf dem aktuellsten Preisstand vorzunehmen. Sofern eine künftige Teuerung zu berücksichtigen ist, ist der Verpflichtungskredit mit einer Preisklausel zu versehen.

<sup>5</sup> Der mutmassliche zeitliche Anfall der Kosten ist im Antrag anzugeben.

<sup>6</sup> In der Verwaltungsrechnung ist pro Verpflichtungskredit nach Möglichkeit ein separates Konto zu führen.

2. Kosten-  
bestandteile

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 14 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> BR 710.100

**Art. 33**

## 3. Verfahren

<sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit ist dann anzufordern, wenn sich ein grösseres kantonales Vorhaben auf mehrere Jahre verteilt. Davon ausgenommen sind insbesondere Ersatzanschaffungen im Rahmen der Finanzplanvorgaben sowie die Strassenprojekte.

<sup>2</sup> <sup>1)</sup>Verpflichtungs- und Zusatzkredite sind dem Grossen Rat mit besonderer Botschaft zu beantragen, wenn sie dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. In den übrigen Fällen können sie ihm auch mit der Botschaft zum Budget oder zur Staatsrechnung beantragt werden, wobei die Regierung vorgängig dem Vorhaben zustimmen muss.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup>In dringenden Fällen kann die Regierung Zusatzkredite, die nicht dem Finanzreferendum unterstehen, der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zuhanden des Grossen Rates mit einfachem Regierungsbeschluss beantragen. Die Geschäftsprüfungskommission kann diese dem Grossen Rat in der nächsten Session zum Entscheid vorlegen.

**Art. 34**

## 4. Teuerungsbedingte Mehrkosten

<sup>1</sup> Bei Verpflichtungskrediten erfolgt die Teuerungsberechnung für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergebung aufgrund des im Beschluss angegebenen Teuerungsindex.

<sup>2</sup> Für die Zeit zwischen der Arbeitsvergebung und der Arbeitsausführung beziehungsweise Lieferung werden mit den Unternehmern und Lieferanten im Rahmen der Auftragserteilung vertragliche Abmachungen für die Übernahme allfälliger Lohn- und Materialteuerungen getroffen. Es darf höchstens die tatsächlich eingetretene Teuerung verrechnet werden.

**Art. 35**

## 5. Zusatzkredite

<sup>1</sup> Für teuerungs- und gesetzlich bedingte Mehrausgaben ist kein Zusatzkredit notwendig.

<sup>2</sup> <sup>3)</sup>Gesuche um Zusatzkredite werden von den Departementen der Regierung unterbreitet. Die Regierung leitet, unter Vorbehalt einer allfälligen Volksabstimmung, die beschlossenen Zusatzkreditbegehren zur Genehmigung an den Grossen Rat weiter.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 18. April 2006; rückwirkend auf den 31. Dezember 2005 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss RB vom 18. April 2006; rückwirkend auf den 31. Dezember 2005 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RV über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 9, AGS 2007, KA 1054; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

<sup>3 1)</sup>Zusatzkredite sind dem Grossen Rat mit besonderer Botschaft zu beantragen, sofern auch der entsprechende Verpflichtungskredit mit besonderer Botschaft eingeholt wurde.

#### Art. 36

<sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit ist unmittelbar abzurechnen, sobald das Vorhaben ausgeführt ist und allfällige Beiträge Dritter definitiv zugesichert und festgelegt sind. 6. Abrechnung

<sup>2</sup> Für kleinere Abschlussarbeiten, die erst später ausgeführt oder beendet werden können, kann eine angemessene Rückstellung zulasten des Verpflichtungskredites gebildet werden. Allfällige Differenzen zwischen den späteren Ausgaben und der Rückstellung sind über die Verwaltungsrechnung auszugleichen. Rückstellungen verfallen spätestens fünf Jahre nach ihrer Bildung.

<sup>3</sup> Für die korrekte Erstellung der Abrechnung ist die Dienststelle verantwortlich, die das Vorhaben abgewickelt hat.

<sup>4 2)</sup> Das zuständige Departement genehmigt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Abrechnungen.

#### Art. 37

<sup>1</sup> Der Bericht zur Staatsrechnung besteht aus der Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierung- und Mittelflussrechnung. Staatsrechnung

<sup>2 3)</sup> Er ist mit einem Anhang zu ergänzen, der über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons näher Aufschluss gibt. Inhaltlich orientiert er sich an den allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte. Aufzunehmen sind insbesondere folgende Angaben:

a) <sup>4)</sup> ein erläuternder Bericht mit den Beschlüssen der Regierung beziehungsweise des Kantons- und des Verwaltungsgerichts an den Grossen Rat;

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RV über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 9, AGS 2007, KA 1054; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 1. September 2009; am 1. September 2009 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RV über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 9, AGS 2007, KA 1054; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

- b) <sup>1)</sup>der Vergleich mit dem Budget und der Vorjahresrechnung sowie die Begründung wesentlicher Abweichungen zum Budget;
- c) die funktionale Gliederung der Ausgaben;
- d) ein Finanzierungsausweis sowie eine detaillierte Mittelflussrechnung;
- e) die Rechnungen der vom Kanton verwalteten Legate, Fonds und Stiftungen;
- f) die Rechnungen der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit separater Rechnungsablage;
- g) der Stand der Beanspruchung der Verpflichtungskredite;
- h) <sup>2)</sup>eine Zusammenstellung der offenen Beitragsverpflichtungen gemäss Artikel 43;
- i) Eventualverpflichtungen im Sinne von eingegangenen Verpflichtungen, gewährten Bürgschaften und sonstigen Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
- j) Verzeichnisse über Wertschriften, Liegenschaften, Schuldpapiere und den Bestand der Spezialfinanzierungen.

<sup>3)</sup> Die Finanzverwaltung koordiniert zeitlich und sachlich die Arbeiten für den Abschluss der Staatsrechnung und erlässt die dafür nötigen Weisungen.

#### IV. Gebühren

##### Art. 38

Grundsätze der  
Gebührenbe-  
messung

<sup>1)</sup> Die Gebühren haben dem Verursacher-, Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip zu entsprechen.

<sup>2)</sup> Die Gebühren bemessen sich nach:

- a) <sup>3)</sup>den gesamten Kosten;
- b) der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung.

<sup>3)</sup> Es werden in der Regel Pauschalgebühren erhoben. Besondere Leistungen und Auslagen können zusätzlich verrechnet werden.

<sup>4)</sup> Alle Leistungsentgelte sind periodisch aufgrund einer Kostenberechnung zu überprüfen und regelmässig der Kostenentwicklung anzupassen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

**Art. 39**<sup>1)</sup>

Für Verrichtungen von geringem Aufwand werden keine Gebühren erhoben. Gebührenfreiheit

**V. Beiträge****Art. 40**

<sup>1</sup> Reichen die vorhandenen Budgetkredite nicht aus, erstellt die für die Beitragsabwicklung zuständige Instanz eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt und die Beiträge zugesichert und ausbezahlt werden. Prioritätenordnung

<sup>2</sup> Die Prioritätenordnung ist mit dem Finanzplan abzustimmen.

**Art. 41**

Die zuständige Instanz kontrolliert bei der Beitragsgewährung, ob die Empfänger den Beitragszweck, die Ziele sowie die gestellten Auflagen und Bedingungen erfüllen. Überprüfung der Aufgabenerfüllung

**Art. 42**<sup>2)</sup>

Die Departemente überprüfen die Kantonsbeiträge periodisch aufgrund einer von der Regierung vorgegebenen Prioritätenordnung nach den Grundsätzen des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes<sup>3)</sup>. Periodische Überprüfung

**Art. 43**<sup>4)</sup>

Die Dienststellen melden der Finanzverwaltung jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres den Stand der zugesicherten, abgelösten und noch offenen Beiträge. Dabei sind insbesondere jene Beträge auszuweisen, welche mangels kantonalen Budgetkrediten nicht ausbezahlt werden konnten. Offene Beitragsverpflichtungen

**Art. 44**

<sup>1</sup> Kantonsbeiträge werden nur ausbezahlt, wenn sie pro Empfänger, Bereich und Jahr mindestens 500 Franken betragen. Beitragsminimum

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Beiträge mit gesetzlicher Verpflichtung sowie Mitgliederbeiträge.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Art. 18, Ziff. 5 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> BR 710.100

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

**Art. 45**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> <sup>1)</sup> Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen nach der Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup> Liegen keine gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenzen zur Beitragsgewährung vor oder ist aufgrund der Spezialgesetzgebung der Kanton zuständig, richten sich die Kompetenzen nach Artikel 51 (Delegation von Ausgabenkompetenzen). Ist aufgrund der Spezialgesetzgebung ausdrücklich die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig, wird diese Kompetenz wie folgt an die Departemente und Dienststellen übertragen:

- a) für einmalige Beiträge bis 5 000 Franken pro Einzelfall die Dienststellen und bis 50 000 Franken pro Einzelfall die Departemente;
- b) für jährlich wiederkehrende Beiträge bis 20 000 Franken pro Einzelfall die Departemente..

**Art. 46**

Auszahlungskompetenzen

<sup>1</sup> <sup>3)</sup> Für die Auszahlung von zugesicherten, durchlaufenden sowie bezüglich Zweck, Höhe, Auszahlungsjahr und Empfänger feststehenden Beiträgen sind die Dienststellen zuständig.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen richten sich die Kompetenzen für die Auszahlung von Beiträgen nach Artikel 51 (Delegation von Ausgabenkompetenzen).

**VI. Zuständigkeiten****Art. 47**Departement für Finanzen und Gemeinden <sup>4)</sup>

<sup>1</sup> <sup>5)</sup> Das Departement für Finanzen und Gemeinden hat insbesondere:

- a) das gesamte Rechnungswesen zu organisieren;
- b) Weisungen über das Finanz- und Rechnungswesen zu erlassen;
- c) zu Fragen des Finanzrechtes Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup> Es ist für den Abschluss und die Änderung aller Versicherungsverträge sowie für die Behandlung sämtlicher Schadensfälle der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen kantonalen Anstalten zuständig. Davon

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 14 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

ausgenommen sind Schadenfälle, die von der Gebäudeversicherungsanstalt zu behandeln sind sowie jene aufgrund der Haftung des Kantons als Strasseneigentümer. Diese werden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement behandelt.

<sup>3 1)</sup>Es setzt jährlich die Zinssätze für die Aktiv- und Passivkapitalien, die Verzugs- und Vergütungszinsen, die Mahn- und Inkassogebühren sowie die massgebenden Beträge für Rückerstattungen fest. Die Verzugszinsen betragen höchstens 6 Prozent, die Gebühren für Mahnungen höchstens 30 Franken, für Betreibungsbegehren höchstens 50 Franken und für Rechtsöffnungsbegehren höchstens 200 Franken.

<sup>4 2)</sup>Es ist zuständig für die Erteilung von Vollmachten an Rechtsanwälte für die Vertretung des Kantons in Forderungssachen.

#### **Art. 48** <sup>3)</sup>

<sup>1 4)</sup> Neue Geschäfte, Antworten auf parlamentarische Vorstösse sowie Vernehmlassungsvorlagen mit namhaften Auswirkungen auf den Kantonshaushalt sowie grundsätzliche Fragen zur Anwendung des Finanzhaushaltsrechts sind vor dem Beschluss dem Departement für Finanzen und Gemeinden für eine Vorprüfung zuzustellen. Davon ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen des ordentlichen Budgetvollzugs.

Mitberichtsverfahren

<sup>2</sup> Für das Mitberichtsverfahren sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden in der Regel zwei Wochen, im Zusammenhang mit Botschaften vier Wochen einzuräumen.

#### **Art. 48a** <sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung Entscheidbefugnisse an die Departemente oder die Dienststellen überträgt, gilt die Übertragung auch für das Kantons- und das Verwaltungsgericht.

Kantonale Gerichte

<sup>2</sup> Dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht obliegen die Aufgaben gemäss Artikel 50 dieser Verordnung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss Art. 1 Ziff. 14 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 1. September 2009; am 1. September 2009 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Einfügung gemäss RV über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 9, AGS 2007, KA 1054; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

**Art. 49**<sup>1)</sup>

Departemente,  
Standeskanzlei

<sup>1</sup> Die Departemente können für ihren Finanzbereich Verfügungen und Weisungen erlassen. Diese sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden, der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle mitzuteilen.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup> Die Standeskanzlei und die Finanzkontrolle sind kreditmässig den Departementen gleichgestellt.

<sup>3</sup> <sup>3)</sup> Die Aufsichtskommission über Rechtsanwälte und die Notariatskommission fallen kreditmässig in den Zuständigkeitsbereich des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit.

<sup>4</sup> ...

**Art. 50**

Dienststellen

Die Dienststellen:

- a) kontrollieren laufend die Beanspruchung der bewilligten Budget- und Verpflichtungskredite und sind für deren Einhaltung besorgt;
- b) stellen die vorschriftsgemässe, sparsame und wirtschaftliche Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte sicher;
- c) sorgen für ein zweckmässiges internes Kontrollsystem;
- d) führen über die zugesicherten Beiträge und die bestehenden Eventualverpflichtungen Kontrolle;
- e) führen ein Inventar über bedeutende Vermögenswerte;
- f) machen die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend;
- g) ... <sup>4)</sup>

**VII. Ausgaben- und Einnahmenkompetenzen****Art. 51**

Delegation von  
Ausgabenkompetenzen

<sup>1</sup> Die Ausgabenkompetenz beinhaltet das Recht, bewilligte Budgetkredite zu verwenden. Sie steht der Regierung zu, soweit sie nicht delegiert ist.

---

<sup>1)</sup> Fassung und neue Nummerierung der Absätze 2 und 3 sowie Aufhebung von Absatz 4 gemäss RV über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen an das Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 9, AGS 2007, KA 1054; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>4)</sup> Aufgehoben gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2 1)</sup>Die Departemente beschliessen einmalige Ausgaben (Verpflichtungen oder Auszahlungen) bis 300 000 Franken pro Einheit. Sie können wiederkehrende Verpflichtungen bis zu 100 000 Franken pro Einheit und Jahr eingehen. Ausgaben zur Schadenabwehr können die Departemente ohne betragliche Limiten beschliessen.

<sup>3</sup> Die Dienststellen beschliessen einmalige Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und wiederkehrende Ausgaben bis 25 000 Franken pro Einheit und Jahr.

<sup>4</sup> Für den Bau und Unterhalt der Strassen verdoppeln sich diese Ausgabenkompetenzen.

<sup>5</sup> Wird die ursprünglich bewilligte Ausgabe um maximal 10 Prozent überschritten, bestimmt sich die Zuständigkeit zur Bewilligung der Zusatzausgaben nach den Absätzen 2 bis 4. Ansonsten sind die Gesamtaufwendungen (inkl. Zusatzausgaben) für die Ausgabenkompetenzen massgebend.

## Art. 52

<sup>1</sup> Die Ausgabenkompetenzen gelten für:

- a) <sup>2)</sup> die Vergabe von Arbeiten;
- b) den Einkauf von Gütern und Waren sowie die Beanspruchung von Leistungen Dritter;
- c) <sup>3)</sup> den Abschluss von Pacht-, Miet-, Leasing- und für den Kanton kostenwirksame Versicherungsverträge;
- d) die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen;
- e) die Gewährung und Kündigung von Darlehen des Verwaltungsvermögens;
- f) <sup>4)</sup> den Erwerb von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sowie das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten.

<sup>2 ... 5)</sup>

Geltungsbereich  
der Ausgaben-  
kompetenzen

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 14 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 14 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss Art. 1 Ziff. 14 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Aufgehoben gemäss Art. 1 Ziff. 14 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

<sup>3</sup> ... <sup>1)</sup>

**Art. 53**

Verkauf von  
Sachgütern und  
Vermietungen

<sup>1</sup> Die Kompetenzen für den Verkauf von vollständig abgedruckten Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen des Verwaltungsvermögens und die Vermietung von Liegenschaften richten sich sinngemäss nach Artikel 51 Absätze 3 und 4 (Delegation von Ausgabenkompetenzen).

<sup>2</sup> Der Verkauf oder die Vermietung hat zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen.

**Art. 54**

Einnahmen-  
verzichte

<sup>1</sup> <sup>2)</sup> Der Verzicht auf Einnahmen gilt grundsätzlich als Ausgabe im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 des Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes <sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Auf die Einforderung von Guthaben darf nur ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a) die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt;
- b) die zuständige Dienststelle die Uneinbringlichkeit feststellt;
- c) der Verlustschein verwertet werden kann.

<sup>3</sup> Die Departemente können Einnahmenverzichte bis zu 20 000 Franken pro Einheit gewähren.

**Art. 55**

Abschreibung  
von Forderungen

<sup>1</sup> <sup>4)</sup> Wenn die Eintreibung einer Schuld aufgrund vorliegender Unterlagen im Voraus aussichtslos erscheint, kann der Ausstand administrativ abgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit ist ein Verlustschein zu erwirken.

<sup>3</sup> Für die Abschreibungen aufgrund von Verlustscheinen sind die mit dem Inkasso betrauten Dienststellen zuständig.

<sup>4</sup> Über die übrigen Abschreibungen entscheiden im Einzelfall:

- a) bis 5 000 Franken die mit dem Inkasso betraute Dienststelle;
- b) <sup>5)</sup> in den übrigen Fällen das Departement für Finanzen und Gemeinden.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben gemäss RB vom 1. September 2009; am 1. September 2009 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> BR 710.100

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

**Art. 56**

<sup>1</sup> <sup>1)</sup> Die Departemente können in erster Linie die jeweiligen Dienststellenleitenden und Stellvertretungen für ihren Fachbereich als ausgabenberechtigt bezeichnen. In grösseren Dienststellen kann diese Kompetenz mit Zustimmung des Departementes für Finanzen und Gemeinden auch anderen Mitarbeitenden gewährt werden.

Ausgabenberechtigte Personen

<sup>2</sup> Falls die Ausgabenkompetenz durch eine übergeordnete Instanz in besonderer Form (Regierungsbeschluss, Departementsverfügung) delegiert wurde, können die ausgabenberechtigten Personen der zuständigen Dienststelle sämtliche entsprechenden Zahlungen auslösen.

<sup>3</sup> <sup>2)</sup> Die Departementsvorstehenden sowie die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre, die Gerichtspräsidenten und deren Stellvertretungen sowie die Kanzleidirektion sind auch für alle ihnen unterstellten Dienststellen und Fachbereiche ausgabenberechtigt.

<sup>4</sup> Wer durch eine Ausgabe begünstigt wird oder die entsprechende Leistung alleine bestellt hat, ist für diesen Fall nicht ausgabenberechtigt.

<sup>5</sup> <sup>3)</sup> Der Name und die Funktion der ausgabenberechtigten Personen sind der Finanzverwaltung unter Beilage der Unterschriftenmuster bekannt zu geben.

**VIII. Buchungs- und Zahlungsverkehr****Art. 57**

<sup>1</sup> Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen dürfen nur erfolgen, wenn die entsprechenden Belege von den Dienststellen vorschriftsgemäss überprüft, kontiert, visiert und wenn die Ausgaben von den zuständigen ausgabenberechtigten Instanzen bewilligt worden sind.

Vollzug von Buchungen und Zahlungen

<sup>2</sup> Jeder Ausgabenbeleg muss neben der Bestätigung der materiellen und rechnerischen Richtigkeit die Unterschrift einer ausgabenberechtigten Person tragen.

<sup>3</sup> <sup>4)</sup> Einnahmenbelege bedürfen der Unterschrift einer ausgabenberechtigten Person. In besonderen Fällen kann der Dienststellenleitende diese Unterschriftenberechtigung schriftlich delegieren. Entsprechende Unterschriftenmuster sind der Finanzverwaltung zuzustellen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 12. Dezember 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 22. Januar 2008; rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss RB vom 1. September 2009; am 1. September 2009 in Kraft getreten.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss RB vom 1. September 2009; am 1. September 2009 in Kraft getreten.

**Art. 58**Vorschuss- und  
Teilzahlungen<sup>1</sup> Vorschusszahlungen sind grundsätzlich nicht gestattet.<sup>2</sup> Teilzahlungen können soweit geleistet werden, wie die Leistungen erbracht und nachgewiesen sind. Sie dürfen die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen des Kantons nicht übersteigen.**Art. 59**

Aufbewahrungspflicht

Unterlagen des Rechnungswesens sind solange aufzubewahren, wie sie als Beweismittel sowie zur Festlegung von Schuld- und Forderungsverhältnissen zur Verfügung stehen müssen, mindestens jedoch während 10 Jahren.

**IX. Schlussbestimmungen****Art. 60**Aufhebung von  
ErlassenMit In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushaltsgesetz vom 8. Dezember 1998 <sup>1)</sup> aufgehoben.**Art. 60a <sup>2)</sup>**

Übergangsbestimmungen

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen eingeführt. Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen die Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz vom 14. Dezember 2004 in Kraft. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.

**Art. 61**

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> AGS 1998, 4409 und Änderungen gemäss Register AGS<sup>2)</sup> Einfügung gemäss RB vom 16. April 2007; am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.